

Anlage 3

2. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 23.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am xx.xx.2010 folgenden 2. Nachtrag zur Gebühren- und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 23.12.2008 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Schmutzwassergebühren

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung für die Kanalbenutzer je cbm Schmutzwasser beträgt 3,74 Euro.

§ 5 Niederschlagswassergebühren

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebaute bzw. unbebauter und/oder befestigter und an die Kanalisation angeschlossener Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt 0,91 Euro.

§ 6 Verbandslasten

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die anrechnungsfähigen Verbandslasten werden auf 1,56 Euro/cbm Schmutzwasser festgesetzt.

Die Ermäßigung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entrichteten Beitrages an den Entwässerungsverband.

§ 7 Kleininleiter / Kleininleiterabgabe / Abwassergebühr für Kleininleitungen

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Kleininleiterabgabe wird auf 0,74 EUR/cbm festgesetzt.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Abwassergebühr wird festgesetzt:

- | | | |
|-------|--|---------------|
| (6.1) | bei vollbiologischen Kleinkläranlagen
(Tropfkörper- oder gleichwertige Anlagen) auf | 1,89 EUR/cbm, |
| (6.2) | bei allen übrigen Kleinkläranlagen auf | 1,88 EUR/cbm. |

§ 8 Gebühr für abflusslose Gruben

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung wird auf 2,24 EUR/cbm festgesetzt.

§ 9 Gebühr für die Entsorgung der Inhaltsstoffe von Grundstücksentwässerungsanlagen

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr nach § 2 Absatz 3 wird festgesetzt:

- (2.1) bei abflusslosen Gruben auf 11,94 Euro/cbm,
- (2.2) bei vollbiologischen Kleinkläranlagen (Tropfkörper- oder gleichwertigen Anlagen) auf 11,94 Euro/cbm,
- (2.3) bei allen übrigen Kleinkläranlagen auf 11,94 Euro/cbm.

§ 2

Dieser 2. Nachtrag tritt am 01.01.2011 in Kraft.